

§ 17 K-KGFG

K-KGFG - Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

4. Abschnitt

Mittelaufbringung und Fondsgebarung

§ 17

Aufbringung der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt werden,
- b) jährliche Zuwendungen, die aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt werden,
- c) Zuwendungen supranationaler Förderungseinrichtungen im Rahmen der Europäischen Integration,
- d) Erträge aus veranlagten Fondsmitteln,
- e) die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten und
- f) sonstige Einnahmen.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at